

1947/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19.04.2001
BUNDESMINISTERIUM
VERKEHR, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1956/J - NR/2001, betreffend Ungleichstellung bei Fahrpreismäßigung zwischen Präsenz - und Zivildienst, die die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 21. Feber 2001 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil

Die genehmigten Fahrpreismäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr waren bisher in der Anlage 1 der in Bescheidform genehmigten "Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr" zusammengefasst.

Nummehr wurden die Allgemeinen Beförderungsbedingungen als Verordnung verlaubar. Dieser Verordnung wurde als Anlage 1 die Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreismäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr neuerlich angeschlossen.

Die Änderungen der Verordnung (Beförderungsbedingungen und deren Anlage 1) betrafen nur Anpassungen an das neue - ab 1. Jänner 2000 geltende - Kraftfahrliniengesetz (BGBl. I Nr. 203/99) sowie einige redaktionelle Änderungen die ihrerseits durch Änderungen bezughabender Gesetze (Z.B. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, und das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305) bedingt waren. Eine meritorische Änderung der Fahrpreismäßigung ("Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreismäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr") stand nicht zur Disposition.

Für Zivildienst wurde eine Fahrpreismäßigung nie genehmigt.

Frage 1:

Nehmen Sie zur Kenntnis, dass der Zivildienst ein Wehersatzdienst ist?

Wenn ja: Was ist dann der Grund für die Ungleichstellung zwischen Wehr - und Zivildienst?

Wenn nein: Aufgrund welcher Erkenntnisse ist der Zivildienst kein Wehrersatzdienst mehr?**Antwort:**

Mit Bescheid vom 11. Dezember 1978, ZI. EB 40.986/2 - II/4/78, wurde nach Abschluss eines positiven Ermittlungsverfahrens den Kraftfahrlinienunternehmen die Genehmigung erteilt, dass sie für Privatfahrten von Präsenzdienern eine 50 % - ige Ermäßigung gewähren können.

Im Jahre 1993 beantragte das Bundesministerium für Inneres eine gleichlautende Ermäßigung für Privatfahrten von Zivildienern. Dieser Antrag musste auf Grund der im Verfahren abgegebenen Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die ohne volle Abgeltung des entstehenden Einnahmenverlustes diese Fahrpreisermäßigung ablehnte, abgewiesen werden.

Frage 2:**Warum erhalten Zivildienner, im Gegensatz zu den Präsenzdienern, nicht mehr die Fahrpreisermäßigung?****Antwort:**

Da - wie bereits erwähnt - für Zivildienner niemals eine Fahrpreisermäßigung genehmigt worden war, konnte sie auch in der „Zusammenstellung der genehmigten Fahrpreisermäßigungen im Kraftfahrlinienverkehr“ nicht aufscheinen.

Frage 3:**Wurde die Nichtaufnahme der Zivildienner auf Fahrpreisermäßigung vom BMI gefordert?**

Wenn ja: Wann wurde diese gefordert?

Wenn nein: Was ist dann Ihre Grundlage dafür?

Antwort:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu Frage 1 Darüber hinaus darf ich folgendes feststellen:

Jegliche Erweiterung der Fahrpreisermäßigungen ist im Hinblick auf die

Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn - , Straßen - und Binnenschiffsverkehrs idF der Verordnung 1893/91,

nur dann möglich, wenn vom Antragsteller für die Bedeckung der Fahrpreismindereinnahmen Vorsorge getroffen wird bzw. die Mindereinnahmen von diesem, sofern es sich um den Konzessionsinhaber handelt, selbst getragen werden.

Die Kraftfahrlinienunternehmer haben - insbesondere auch in der Begutachtung - eindeutig klar gestellt, dass sie auf Grund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, ohne Abgeltung über das bisherige Maß hinausgehende Ermäßigungen

zu gewähren. Sohin hätte auch jede antragsbedingte Erweiterung der [allgemeinen] Fahrpreisermäßigungen durch Aufnahme von „Kann - Bestimmungen“ in die Anlage 1 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die in der Praxis von den Kraftfahrlinienunternehmern nicht gewährt werden können, nicht den gewünschten Effekt.